

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0001-4/19/1.6.2

Die öffentliche Bekanntmachung vom 13.11.2019 wird aus formalen Gründen durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) sowie des § 19 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die BMR Windenergie Wassenberg GmbH & Co. KG, Berliner Ring 11, 52511 Geilenkirchen, hat am 21.12.2018 beim Landrat des Kreises Heinsberg (zuständige Behörde) gemäß § 4 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlage – WEA) in der Konzentrationszone „Birgeler Wald“ der Stadt Wassenberg auf den Grundstücken Gemarkung Birgelen, Flur 17, Flurstück 67 (WEA 1), Flur 17, Flurstück 28 (WEA 2), Flur 18, Flurstück 11 (WEA 3) und Flur 18, Flurstück 37 (WEA 4) gestellt.

Der Antrag beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von vier WEA des Herstellers GE Renewable Energy, Typ General Electric GE 5.3-158, Nabenhöhe 161 m, Rotordurchmesser 158 m, Gesamthöhe 240 m; Nennleistung 5.300 kW, bestehend aus Flachfundament, Stahlbetonturm mit Stahlrohraufsatz mit innenliegendem Transformator, Maschinenhausgondel, Drei-Blatt-Rotor, Zuwegung und Kranstellfläche.

Die Errichtung und der Betrieb dieser vier WEA ist ein Vorhaben gemäß Nr. 1.6.2 (weniger als 20 WEA), Verfahrensart V, des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Es handelt es sich nach Nr. 1.6.3 (3 bis weniger als 6 WEA) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) um ein Vorhaben, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist. Der Antragsteller hat jedoch am

29.03.2019 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Deshalb wird ein öffentliches Verfahren durchgeführt. Ein UVP-Bericht liegt vor.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das 3. Quartal 2020 vorgesehen.

Die Antragsunterlagen beinhalten folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen: Projektbeschreibung, Karten, Herstellerunterlagen, Angaben zu Abfällen und wassergefährdenden Stoffen, Anlagenbeschreibung, Bauvorlagen, Sicherheitseinrichtungen (u. a. Brandschutzkonzept, Blitzschutz), Erschließungsmaßnahmen, Angaben zu Abschaltmechanismen, Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose, Gutachten zur Standorteignung, Angaben zum Arbeitsschutz, Baudenkmalgutachten, Angaben zum Anlagenrückbau, UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzprüfung.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, und die Unterlagen über die Umweltauswirkungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG, § 10 der 9. BImSchV und § 19 UVPG in der Zeit vom

04.12.2019 bis einschließlich 06.01.2020

bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

Landrat des Kreises Heinsberg

Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, Bürger-Service-Center/Information

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr

freitags von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

samstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadt Wassenberg, Rathaus,

Fachbereich 6 – Planen und Bauen, Räume N 02 und N 03

Roermonder Straße 25 – 27, 41849 Wassenberg

montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

montags, dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Darüber hinaus können - nach vorheriger telefonischer Absprache (02432/4900501) - auch andere Zeiten vereinbart werden.

Stadt Wegberg, Rathaus, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen

Rathausplatz 25, 41844 Wegberg

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

montags, mittwochs, donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Stadt Erkelenz, Rathaus, Haupt- und Personalamt, Zimmer 143

Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Darüber hinaus können - nach vorheriger telefonischer Absprache (02431/85-262)- auch andere Zeiten vereinbart werden.

Stadt Hückelhoven, Rathaus,

Abteilung Stadtplanung und Liegenschaften, Zimmer 311

Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Provinie Limburg, Gouvernement aan de Maas,

Limburglaan 10, NL-6229 GA Randwyck-Maastricht, Receptie (Rezeption)

montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen im oben genannten Zeitraum entweder unter der se <https://www.kreis-heinsberg.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen-ab->

[2017-und-oeffentliche-verfahren/](#) oder über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp.nrw.de einzusehen.

Sofern die hier abrufbaren Dokumente oder deren Darstellung am Monitor oder deren Ausdruck in einem inhaltlichen Widerspruch zu den ausliegenden Unterlagen stehen, ist gem. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV i.v.m. § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 12 der 9. BImSchV können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom

04.12.2019 bis einschließlich 06.02.2020

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich innerhalb der Einwendungsfrist an eine der vorgenannten Behörden zu richten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, die Einwendungen an den Antragsteller zur Stellungnahme weiterzuleiten und dass auf Verlangen des Einwenders Namen und Anschrift unkenntlich gemacht werden, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Ein eventueller Erörterungstermin wird auf

Montag, den 20.04.2020 ab 10:00 Uhr

festgesetzt.

Er findet im Bürgerhaus Effeld
 Kreuzstraße 1
 41848 Wassenberg

statt.

Eine eventuelle **Fortsetzung** des Termins ist für den darauffolgenden Tag ebenfalls um 10:00 Uhr an gleicher Stelle vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Die Teilnahme ist somit für jedermann möglich. Aktiver Vortrag ist aber demjenigen vorbehalten, der Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht hat (§ 14 der 9. BImSchV).

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sofern Einwendungen nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV erhoben werden oder andere in § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV aufgeführte Sachverhalte vorliegen, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch beim Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen – Immissionsschutz -, Tel.: 02452/13-6354 und 13-6352, oder schriftlich beim Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen - Immissionsschutz -, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, eingeholt werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Heinsberg, den 27.11.2019

Der Landrat

In Vertretung

Schneider
Allgemeiner Vertreter